

V E R T R A G

über die Gründung einer GmbH & Co KG

zwischen

der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, Königstor 3 – 13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer HRB 16191 vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Markus Jungermann und Herrn Lars Rotzsche-Walther

und

der Städtische Werke Aktiengesellschaft, Königstor 3 – 13, 34117 Kassel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer HRB 2150, vertreten durch den Vorstand, Herrn Dipl.-Kfm. Andreas Helbig (Vorsitzender), Herrn Dr. Thorsten Ebert und Herrn Dipl.-Oec. Stefan Welsch.

Die Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin sowie Städtische Werke Aktiengesellschaft als derzeitige Kommanditistin gründen mit Wirkung zum 01.08.2014 die Firma

WINDPARK Rohrberg GmbH & Co. KG

und stellen übereinstimmend den Gesellschaftsvertrag wie folgt fest:

Präambel

- (1) Die Städtische Werke Aktiengesellschaft ist ein Energieversorgungsunternehmen mit Geschäftssitz in Kassel und Gründungsgesellschafterin der Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, die ihren Sitz ebenfalls in Kassel hat.

- (2) Die Städtische Werke Aktiengesellschaft und ihre Tochter, die Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH, gründen als Projektgesellschaft nachfolgende Kommanditgesellschaft, die insbesondere als Betreiber von Windenergieanlagen und weiteren Erneuerbaren Energieanlagen fungieren soll.
- (3) Die Kommanditgesellschaft ist insbesondere auf die Beteiligung der umliegenden Kommunen, kommunaler Unternehmen und Bürgerenergiegenossenschaften angelegt, welche insbesondere zur Erzeugung und Einspeisung erneuerbarer Energien im regionalen Umfeld kooperieren wollen. Die Kommanditistin Städtische Werke Aktiengesellschaft beabsichtigt, ihren Kommanditanteil in einem frühen Stadium anteilig an entsprechende Interessenten zu veräußern. Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet daher bereits jetzt Regelungen, die die künftige Gesellschafterstruktur betreffen.

§ 1 Firma

Die Gesellschaft führt den Namen „Windpark Rohrberg GmbH & Co. KG“.

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 3 Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Planung, der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb und die Verpachtung von regenerativen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Windenergieanlage sowie der Bau von dafür benötigten Umspannwerken und die damit verbundene Vermarktung der erzeugten Energie.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die den Zweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie ist insbesondere berechtigt, zu diesem

Zweck Anlagen, Geschäfte bzw. Grundstücke zu errichten, zu betreiben, zu erwerben, zu pachten und zu veräußern. Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist zulässig.

§ 4

Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Kapitalkonten

- (1) Komplementärin, auch als „persönlich haftende Gesellschafterin“ bezeichnet, ist die „Windenergie Kassel Verwaltungs-GmbH“, die heute unter UR.-Nr. 16191/2013 des amtierenden Notars gegründet.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keinen Kapitalanteil. Sie ist zu einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist am Ergebnis und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (3) Kommanditistin ist die Städtische Werke Aktiengesellschaft, Kassel, mit einer Kommanditeinlage von 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Millionen Euro).
- (4) Die Einlage bildet das Festkapital der Gesellschaft. Die Einlage ist fest; sie kann nur durch Änderung dieses Vertrages geändert werden. Die Kapitalanteile der Kommanditistin sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- (5) Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind innerhalb von 14 Tagen nach Genehmigung der Beitrittserklärung einzuzahlen. Für später eingezahlte Kapitalanteile kann die Gesellschaft Verzugszinsen berechnen. Der Zinssatz liegt bei 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Beitritt des Kommanditisten wird erst mit der Einzahlung der Kommanditeinlage in voller Höhe wirksam.
- (6) Die Kommanditisten sind über ihren Kommanditanteil hinaus nicht zum Nachschuss verpflichtet.
- (7) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin innerhalb von 4 Wochen nach Genehmigung der Beitrittserklärung eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Kommt der Kommanditist trotz Mahnung und Fristsetzung dieser Verpflichtung nicht nach,

so ist die Komplementärin berechtigt, ihn aus der Gesellschaft auszuschließen. § 15 dieses Vertrages gilt entsprechend.

- (8) Für jeden Kommanditisten werden vier Kapitalkonten geführt
- a) Auf dem Kommanditkapitalkonto (I) ist der Kommanditanteil eines jeden Kommanditisten zu verbuchen.
 - b) Auf dem Rücklagenkonto (II) werden die Einlagen zur Finanzierung des Projekts, die nicht als Hafteinlage geleistet werden, und die durch Gesellschaftsbeschluss nicht entnahmefähigen (thesaurierten) Gewinnanteile der Kommanditisten verbucht.
 - c) Auf dem Verlustsonderkonto (III) werden alle den jeweiligen Kommanditisten treffenden Verluste verbucht. Künftige Gewinnanteile der Gesellschafter dienen zuerst dem Ausgleich des Verlustsonderkontos.
 - d) Auf dem Verrechnungskonto/Darlehenskonto (IV) werden ausschüttungsfähige Gewinnanteile und Entnahmen verbucht. Dieses Konto wird im Soll und Haben nach der Staffelmethode mit jährlich 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) verzinst. Die Zinsen gelten im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand bzw. Ertrag.

Die Kapitalkonten I bis III werden nicht verzinst.

§ 5

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat binnen sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der handelsrechtlichen und der ertragsteuerlichen Regeln aufzustellen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den

Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.

- (4) Die Geschäftsführung beauftragt nach der Wahl durch die Gesellschafterversammlung den Abschlussprüfer. Sie hat den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich der Gesellschafterversammlung zwecks Feststellung vorzulegen, die zu diesem Zwecke einzuberufen ist. Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn die Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel sowie allen anderen an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Kommunen alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

§ 6

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für zwanzig Jahre plus anteiliges Inbetriebnahmejahr der letzten Windenergieanlage unkündbar. Danach kann jeder Gesellschafter die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist scheidet der kündigende Gesellschafter aus. §§ 16 und 17 dieses Vertrages sind zu berücksichtigen.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Komplementärin hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Wirtschaftsplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen. Maßnahmen, die in dem gebilligten Wirtschaftsplan enthalten sind, bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern der Geschäftswert der Maßnahme im Einzelfall 250.000,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) nicht überschreitet.
- (3) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich und zweckmäßig erscheinen.
- (4) Im Innenverhältnis bedürfen der/die Geschäftsführer bzw. die Komplementärin der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen:
 - a) Rechtsgeschäfte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, deren Geschäftswert im Einzelfall 100.000 € (in Worten: einhunderttausend Euro) übersteigen, hiervon ausgenommen ist die Änderung der Konditionen (Laufzeit, Konversionszeitpunkt, Zinssatz) von Finanzierungsverträgen;
 - b) Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, wie zum Beispiel die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern oder der Abschluss langfristiger Verwaltungs-, Pacht- und Mietverträge;
 - c) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen, Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben;
 - d) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebspacht-, Betriebsüberlassungs- oder Ergebnisübernahmeverträgen;
 - e) Eingehung, Änderung oder Beendigung von stillen Geschäftsverhältnissen;

- f) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Um-, Erweiterungs- oder Neubauten;
 - g) Abschluss, Änderung und Beendigung eines Stromvermarktungsvertrages sofern dies nicht nach den Regeln des § 7a dieses Vertrages erfolgt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Handlungen bestimmen, die die Komplementärin nur mit ihrer Zustimmung vornehmen darf.
- (6) Das Widerspruchsrecht des Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (7) Die Komplementärin und ihre Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot, sie dürfen insbesondere die Geschäftsführung von Gesellschaften übernehmen, die Windparks und andere Erneuerbare Erzeugungsanlagen betreiben.

§ 7a

Vermarktung des Stroms

Der in den Anlagen erzeugte Strom soll in erster Linie unter Nutzung der EEG-Vergütung nach § 16 EEG in das Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist werden. Kann die Städtische Werke Aktiengesellschaft sicherstellen, dass die Gesellschaft insgesamt wirtschaftlich nicht schlechter gestellt ist, als bei der Einspeisung nach Satz 1, so wird die Geschäftsführung der Gesellschaft mit der Städtische Werke Aktiengesellschaft einen entsprechenden Stromliefervertrag abschließen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der der aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss (siehe § 5 Abs. 4 dieses Vertrages) durch Beschluss festgestellt wird. Außerdem sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Soll die Gesellschafterversammlung Beschlüsse nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages fassen, so ist eine schriftliche Begründung mit den ggf. notwendigen vertraglichen Unterlagen mit der Einladung zu übermitteln. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von einem Monat liegen.

Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist, durch schriftliche, telefonische oder mündliche Abstimmung oder Abstimmung per Telefax oder E-Mail oder in einer anderen elektronischen Form gefasst werden, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.

- (3) Die Komplementärin ist außer in den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zur Einberufung von Gesellschafterversammlungen verpflichtet, wenn mehrere Gesellschafter, deren Kapitalanteile zusammen 50 % des Festkapitals der Gesellschaft betragen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, so können die Kommanditisten unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung selbst bewirken.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Festkapitals vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung ist entsprechend Abs. 2 eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die sodann unabhängig vom vertretenen Festkapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Kommanditisten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Soweit Kommunen, kommunale Unternehmen und Genossenschaften Kommanditisten sind, können sich diese durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person des jeweiligen Vertretungsorgans vertreten lassen.

- (6) Die Kommanditisten sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist. Ein Kommanditist, der selbst oder dessen Privatgläubiger das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr und darf es auch nicht mehr für einen anderen Kommanditisten ausüben. Dasselbe gilt für einen Kommanditisten, gegen den Ausschließungsklage erhoben wurde, für die Dauer der Rechtshängigkeit der Klage.
- (7) Die Versammlung wird durch einen Vertreter der Komplementärin geleitet, der auch den Schriftführer bestimmt.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen haben und den Kommanditisten unter Angabe des Absendedatums zu übersenden ist.
- (9) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter über
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Gewinnverwendung
 - c. die Höhe der Entnahmen gem. § 12 dieses Gesellschaftsvertrages,
 - d. die Thesaurierung von Gewinnanteilen (§ 4 Abs. 8 Buchst. B dieses Vertrages),
 - e. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
 - f. die Vergütung der Geschäftsführung,

- g. die Entlastung der Komplementärin und der Geschäftsführung,
 - h. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - i. die Bestellung eines Gutachters im Fall einer erforderlichen Bewertung eines Gesellschaftsanteils (§ 17 dieses Vertrages).
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Gesellschafter über
- a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b. der Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, der Erwerb oder die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen,
 - c. den Ausschluss und die Aufnahme von Gesellschaftern,
 - d. die Auflösung der Gesellschaft,
 - e. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
 - f. die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,
 - g. die Bestellung von Liquidatoren,
 - h. Weisungen an die Geschäftsführung, soweit es sich um Struktur bestimmende Entscheidungen handelt,
 - i. der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 AktG,
 - j. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
 - k. die Erteilung der Zustimmung für Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 4 Buchst. G dieses Vertrages.
- (4) Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.
- (5) Je 1.000 Euro Kommanditanteil gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10

Vergütung der Komplementärin

- (1) Der Komplementärin werden die Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung dieser Gesellschaft sowie die ihr entstehenden Auslagen

ggfs. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erstattet, sobald sie entstehen. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Vergütung für die Geschäftsführung, sie schließt auch den erforderlichen Geschäftsbesorgungsvertrag im Namen der Gesellschaft mit der Geschäftsführung ab.

- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlende Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres am jeweiligen Bilanzstichtag ausgewiesenen Stammkapitals, ggfs. zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz 1 und die Vorabvergütung nach Absatz 2 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln und auch im Verlustfall zu zahlen.

§ 11

Ergebnisverteilung

- (1) Am Ergebnis der Gesellschaft sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kommanditanteile nach Kapitalkonto I beteiligt. Soweit sich die Beteiligungsverhältnisse im Lauf eines Geschäftsjahres ändern, erfolgt eine zeitgerechte Aufteilung des Ergebnisses nach Kalendertagen oder entsprechend einer übereinstimmenden, bis zum Gewinnverteilungsbeschluss zu treffenden Vereinbarung der von der Änderung betroffenen Gesellschafter. Die Gewinn- bzw. Verlustanteile werden gemäß § 4 Abs. 8 dieses Vertrages gebucht.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt bei der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Gewinnverwendung. Sie kann beschließen, dass ein Teil des Gewinns als nichtentnahmefähiger Gewinn in die Rücklagen gestellt wird. Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung und Ausschüttung der Rücklagen beschließen.

§ 12

Entnahmen

Entnahmen sind nur zulässig aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aller Stimmen.

§ 12a

Abgaben und Kostenbelastungen der Gesellschaft

Belastungen der Gesellschaft mit Abgaben (einschließlich Steuern - auch Quellensteuern, Gebühren oder Beiträgen) und anderen Kosten, die auf dem Tun oder Unterlassen eines Gesellschafters beruhen oder ihren Grund etwa in der Person oder Rechtsform eines Gesellschafters haben, sind von dem jeweiligen die Belastung auslösenden Gesellschafter und/oder seinen etwaigen Rechtsnachfolgern in die betroffene Beteiligung an der Gesellschaft als Gesamtschuldner zu tragen und der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, derartige Erstattungsansprüche mit Auszahlungsansprüchen des Gesellschafters zu verrechnen. Eine Geltendmachung kann unterbleiben, sofern der hiermit verbundene Aufwand außer Verhältnis zum Erstattungsanspruch steht. Ein Ausgleich hat im Übrigen auf erstes schriftliches Anfordern durch die Komplementärin zu erfolgen. Auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters wird die Gesellschaft diesem einen Nachweis zur Begründung ihres Erstattungsanspruchs vorlegen. Kann der Anspruch nicht beziffert werden, so behält die Gesellschaft im Fall ihrer Liquidation oder im Fall des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters einen Betrag in Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsanspruchs vom Anteil am Liquidationserlös des betroffenen Gesellschafters bzw. der diesem zustehenden Abfindung zurück (Zurückbehaltungsrecht). Im Falle der Übertragung, Belastung oder sonstigen Verfügung hinsichtlich einer Beteiligung stellt die Nichtleistung einer angemessenen Sicherheit durch den übertragenden Gesellschafter für Ansprüche der Gesellschaft nach § 14 dieses Vertrages einen wichtigen Grund zur Versagung der Zustimmung durch die Gesellschaft dar.

§ 13

Verfügung über Gesellschafteranteile / Vorerwerbsrecht

- (1) Sowohl im Fall der Veräußerung an einen anderen Gesellschafter als auch an andere außen stehende Personen hat der Gesellschafter den zu veräußernden Anteil zunächst den anderen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Anteile am Festkapital der Gesellschaft anzubieten (Vorerwerbsrecht). Die Städtische Werke Aktiengesellschaft ist als erste Kommanditistin berechtigt, Kommanditanteile bis auf einen Betrag des Kommanditanteils von

25,1 % ohne Anbieterspflicht an weitere Kommanditisten zu veräußern. Die Kommanditisten haben gegenüber dem Veräußerer innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Angebotes zu erklären, ob sie das Angebot annehmen. Das dem Veräußerer zu bezahlende Entgelt berechnet sich nach § 17 dieses Vertrages.

- (2) Jeder Gesellschafter bedarf zur rechtswirksamen Verfügung über seinen Gesellschaftsanteil, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung, der Genehmigung der Gesellschafterversammlung. Soll die Verfügung zu Gunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter verbundenen Unternehmens erfolgen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Genehmigung zu erteilen, es sei denn, es besteht ein wichtiger Grund für deren Verweigerung. Im Falle einer Verfügung zu Gunsten eines verbundenen Unternehmens gemäß §§ 15 ff. AktG gilt § 13 Abs. 1 dieses Vertrages nicht.
- (3) Soweit ein Kommanditist/die Kommanditisten den Vorerwerb gemäß Abs. 1 ablehnt/ablehnen bzw. sich innerhalb der Frist nicht äußert/äußern, steht es dem Gesellschafter frei, den entsprechenden Anteil an den anderen Gesellschafter/an die andere Person zu veräußern. Die bei einer Veräußerung an eine andere Person erforderliche Genehmigung der übrigen Gesellschafter kann nur aus wichtigem, in der Person des Erwerbers liegenden Grund verweigert werden.

§ 14

Erstattungspflicht des Verkäufers

- (1) Soweit durch einen Anteilsverkauf Gewerbesteuer und steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 der Abgabenordnung auf einen Veräußerungsgewinn anfallen, trägt der Veräußerer diese Gewerbesteuer nebst steuerlichen Nebenleistungen. Der Verkäufer ist insoweit verpflichtet, der Gesellschaft den entsprechenden Mehrbetrag für Rechnung des Erwerbers zu erstatten. Bei der Berechnung des Erstattungsbetrags bleiben Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge i.S.d. §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 GewStG außer Betracht.
- (2) Soweit durch einen Anteilsverkauf der gesamthänderische gewerbesteuerliche Verlust und/oder Verlustvortrag der Gesellschaft (§10 a GewStG) ganz oder teilweise verbraucht wird (Verlustverbrauchsbeitrag), trägt der Verkäufer neben der ggf. tatsächlich durch den Verkauf verursachten Gewerbesteuer und Nebenleistungen (Absatz 1) zusätzlich diejenige Gewerbesteuer, die unter Außerachtlassung der Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge i. S. d.

§§ 8, 9, 11 Absatz 1 GewStG entstände, wenn der Verlustverbrauchsbetrag im Veranlagungszeitraum der steuerlichen Erfassung des Verkaufs als gesamthänderische Einnahme der Gewerbesteuer unterläge.

- (3) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 1 ist 14 Kalendertage fällig, nachdem dem Verkäufer der Gewerbesteuerbescheid für denjenigen Veranlagungszeitraum übersandt worden ist, in dem der Veräußerungsgewinn gewerbesteuerlich zu erfassen ist. Soweit Aussetzung der Vollziehung gewährt wird, wird der Erstattungsbetrag fällig, sobald die Aussetzung der Vollziehung endet und dem Verkäufer dies schriftlich nachgewiesen ist. Während der Aussetzung der Vollziehung ist der Verkäufer jederzeit zur vorzeitigen Tilgung berechtigt. Im Fall der vorzeitigen Tilgung trägt er neben der Gewerbesteuer diejenigen steuerlichen Nebenleistungen, die bis zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei der Gesellschaft entstanden sind.
- (4) Der auf den Verlustverbrauchsbetrag entfallende Erstattungsbetrag nach Absatz 2 ist 14 Kalendertage fällig nach Übersendung des Gewerbesteuermessbescheides des Veranlagungszeitraums, in dem der Verkauf gewerbesteuerlich zu erfassen ist.
- (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass Steuerbescheide, die Ansprüche nach Absatz 1 oder 2 auslösen, nicht ohne die Zustimmung des Verkäufers bestandskräftig werden. Sie kann dem Verkäufer insoweit eine Erklärungsfrist von einem Monat setzen. Sofern der Verkäufer die Steuerbescheide nicht anerkennen will, hat er der Gesellschaft einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu benennen, der bereit ist, einen Rechtsbehelf im Namen der Gesellschaft zu führen. Satz 2 gilt entsprechend. Der Verkäufer hat die Gesellschaft von allen Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen und die Kosten auf Verlangen der Gesellschaft zu hinterlegen. Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Berater alle erforderlichen Informationen zugänglich sind. Verletzt die Gesellschaft die Pflichten aus diesem Absatz, entfällt sein Anspruch nach Absatz 1.
- (6) Soweit sich aufgrund der Durchführung eines Antrags- oder Rechtsbehelfsverfahrens die Höhe der Erstattungsansprüche nach Absatz 1 oder 3 ändert, ist der Differenzbetrag binnen 14 Tagen nach Eintritt der endgültigen Bestandskraft fällig und zahlbar.

§ 15

Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) ein Gläubiger eines Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil vollstreckt und die Vollstreckungsmaßnahme trotz Aufforderung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft nicht binnen vier Wochen aufgehoben wird,
 - c) wenn der Gesellschafter eine wesentliche Pflicht schuldhaft verletzt und trotz Abmahnung die Pflichtverletzung fortsetzt oder nicht beseitigt.
- (2) Der Ausschluss wird durch die Komplementärin erklärt. Die Gesellschafterversammlung benennt dem ausgeschlossenen Gesellschafter einen oder mehrere Erwerber, der bzw. die sich zuvor verpflichtet haben, dessen Gesellschaftsanteil zu einem gemäß § 17 dieses Vertrages ermittelten Preis zu erwerben. Erwerber können die übrigen Gesellschafter oder Dritte sein. Im Fall des § 15 Abs. 1 c) dieses Vertrages beträgt der gemäß § 17 dieses Vertrages ermittelte Preis lediglich 80 %.
- (3) Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, den Gesellschaftsanteil an den oder die Benannten entsprechend dem Beschluss der Gesellschafterversammlung gegen Zahlung des Entgeltes nach Abs. 2 unverzüglich abzutreten. Mit der Abtretung scheidet der ausgeschlossene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und der oder die Erwerber treten an dessen Stelle in die Gesellschaft ein.
- (4) Benennt die Gesellschafterversammlung dem ausgeschlossenen Gesellschafter keinen Erwerber, so wächst der Anteil des ausgeschlossenen Erwerbers im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach Abs. 3 S. 2 den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile an.

§ 16

Übernahmerecht

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass sein Anteil veräußert wird oder auf einen Rechtsnachfolger übergeht, so ist jeder der Kommanditisten berechtigt, den Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu übernehmen. Üben mehrere Gesellschafter das Übernahmerecht aus, teilen sie es sich im Verhältnis ihrer Kapitalanteile, sofern sie kein anderes Verhältnis vereinbaren. Die Übernahme wird durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft ausgeübt, die unverzüglich alle übrigen Gesellschafter zu unterrichten hat. Die Übernahme kann, falls der Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet, nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, in allen übrigen Fällen nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden ausgeübt werden.
- (2) Mit Ausübung des Übernahmerechts geht der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe des übernommenen Anteils auf den übernehmenden Gesellschafter über. Im Übrigen wächst er den anderen beschränkt haftenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Kapitalanteile an.
- (3) Der übernehmende Gesellschafter hat die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden auf eine Abfindung gem. § 17 dieses Vertrages freizustellen.

16a

Aufnahme von Gesellschaftern

Eine Aufnahme von Gesellschaftern (§ 9 Abs. 3 Buchst. d dieses Vertrages) ist nur zulässig, soweit dadurch die Beteiligungsquote der Städtische Werke AG, Kassel, am Festkapital der Gesellschaft 25,1 % nicht unterschritten wird.

§ 17

Abfindungsguthaben

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er von der Gesellschaft bzw. im Falle der Übernahme durch einen anderen Gesellschafter von diesem eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts des Gesellschaftsanteils. Der Verkehrswert ist dabei durch einen Wirtschaftsprüfer als Gutachter nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung (IDW S1) zu bewerten.

Die Bestellung des Gutachters erfolgt im Auftrag der Gesellschafterversammlung auf Kosten des ausscheidenden Gesellschafters.

§ 18

Wettbewerbsverbot, Geheimhaltung

- (1) Jeder Gesellschafter ist – auch nach seinem Ausscheiden – verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Komplementärin strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber Mitarbeitern der Gesellschafter, Mitarbeitern der Konzernobergesellschaften der Gesellschafter und Beratern der Gesellschafter, sofern jede der genannten Personen zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

Die Geheimhaltungspflicht gilt ebenfalls nicht gegenüber Anteilseignern der Gesellschafter und kommunalen Gremien, gegenüber denen eine Informations- und Berichtspflicht gemäß gesellschafts- und/oder kommunalrechtlichen Bestimmungen besteht. Weiterhin gilt die Geheimhaltungspflicht nicht gegenüber denjenigen Verwaltungsstellen von kommunalen Gebietskörperschaften oder Behörden gegenüber denen eine Berichtspflicht gemäß den kommunalwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung besteht.

Darüber hinaus besteht ebenfalls keine Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten, sofern die Gesellschafter aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung oder Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Weitergabe von Informationen an diese Dritten verpflichtet sind.

- (2) Die Komplementärin ist verpflichtet, ihren Geschäftsführern die dem vorstehenden Absatz entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Befreiung von der Geheimhaltungspflicht erteilen.

§ 19

Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Die betreffende Bestimmung ist dann durch die Gesellschafterversammlung so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden.
- (2) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Gesellschafter dürfen sich nicht auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, soweit die Abweichung nicht im Beschlussverfahren festgelegt worden ist.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.